

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 03.04.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIII. Band. (Ausgegeben den 3. April 1924.) 27. Stück.

Inhalt:

- Nr. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
- Nr. 61. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. März 1924 zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 26. Oktober 1922 (Oldenburgisches Gesetzblatt S. 1393).
-

Nr. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 29. März 1924.

Das Staatsministerium bestimmt, daß für die Berechnung der Vergütung der beamteten und praktischen Ärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die folgenden Vorschriften maßgebend sind:

I.

Die beamteten Ärzte mit Einschluß der an staatlichen Anstalten tätigen Ärzte erhalten für ihre berufsmäßigen Leistungen vorbehaltlich der Vorschriften unter Ziffer III 15 in polizeilichen Fällen keine Gebühren, sofern die Kosten von der Staatskasse zu tragen sind.

II.

In gerichtlichen Fällen werden nur die Mindestsätze der nachfolgenden Taxe gewährt, sofern die Kosten von der Staatskasse zu tragen sind.

III.

Die beamteten und praktischen Ärzte haben im übrigen zu beanspruchen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Abwartung eines Termins | 4,00 Gm. |
| Dauert derselbe von dem Zeitpunkt ab, zu dem der Arzt bestellt wurde, über eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung für jede folgende angefangene Stunde um | 2,00 " |

Außerdem werden Tagegelder, Reisekosten, Zeitversäumnis und etwaige besondere Untersuchungen oder Verrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besonders bezahlt.

2. Für die Untersuchung eines Menschen oder eines Gegenstandes behufs Erstattung eines Gutachtens oder Ausstellung eines Zeugnisses

- | | |
|--|--------|
| a) in der Wohnung des Arztes | 2—10 " |
| b) außerhalb der Wohnung | 4—20 " |

3. Sind besondere Untersuchungsmethoden notwendig, für die in der ärztlichen Gebührenordnung besondere Sätze aufgeführt sind, so treten diese in der dort angegebenen Höhe zu den Untersuchungsgebühren hinzu.
4. Dauert die Untersuchung länger als $\frac{1}{2}$ Stunde, so ist für jede folgende angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde 1—5 Gm.
zu berechnen.
5. Für die Besichtigung einer Wohnung, eines Gebäudes, einer Wasserversorgungsanstalt, einer Schule, einer Krankenanstalt, eines Bauplatzes, eines Begräbnisplatzes und dergl. die Gebühr unter 2 b.
6. Für die Ausstellung eines kurzen Attestes 2—5 "
7. Für die Ausstellung eines ausführlichen Zeugnisses (auch Formularattestes) mit gutachtlicher Äußerung 4—20 "
8. Für ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes schriftliches Gutachten . . 7—30 "
9. Für ein Obergutachten 10—50 "
10. Für die Besichtigung einer Leiche mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung 5—15 "
11. Für die Sektion einer Leiche 20—130 "
12. Für Aktendurchsicht² außerhalb eines Termins für jede angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde 1,00 "
13. An Tagegeldern, sofern die Verrichtung in einer Entfernung von mehr als $3\frac{1}{2}$ km vom Mittelpunkte des Wohnorts des Arztes vorgenommen wird, die den Zivilstaatsdienern zustehenden Sätze.

14. Bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes freie Fahrt oder Ersatz der Reisekosten.

An Reisekosten sind die wirklich gemachten notwendigen Auslagen zu vergüten.

Wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk, Fahrrad, Kraftfahrzeug oder zu Fuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,35—2 Gm.

Werden Reisen nach 15 km oder weiter entfernten Punkten, auf denen vom Wohnort des Arztes aus ganz oder teilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können — mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht —, so darf nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden.

Bei teilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten, außerdem werden bei allen Dienstreisen neben den baren Auslagen, den Tagelohnern und Gebühren für Zeitversäumnis für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,15—0,50 „ vergütet.

15. Für jede öffentliche Impfung mit Nachschau und Ausfertigung des Impfscheines:
- | | | |
|---|------|---|
| in einer Entfernung bis zu 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes | 0,40 | „ |
| bei weiteren Entfernungen | 0,70 | „ |

Die Gebühren für die Impfungen schließen die Reiseentschädigungen jeder Art in sich.

Werden die Transportkosten zum Impftermin oder Nachschautermin von der Landeskasse getragen, so beträgt die Gebühr 0,60 Gm.

Werden die Transportkosten zu beiden Terminen von der Landeskasse getragen, so beträgt sie 0,50 "

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. November 1922, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen — Gesetzblatt S. 1411 ff. — wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 29. März 1924.

Staatsministerium.

Stein.

Nr. 61.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 26. Oktober 1922. (Oldenburgisches Gesetzblatt S. 1393.)

Oldenburg, den 29. März 1924.

Die Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 26. Oktober 1922 erhält im § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes gelten im Landesteil Oldenburg die Ämter

und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck die Regierung. Gemeindeaufsichtsbehörde ist für die Gemeinden im Landesteil Oldenburg das Amt, im Landesteil Lübeck die Regierung, für die Gemeindeverbände in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck das Ministerium der sozialen Fürsorge in Oldenburg.

Oldenburg, den 29. März 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Stein.

Brand.



